

Reglement 2012

für das Weiterbildungsmasterprogramm

Master of Advanced Studies ETH in Geschichte und Theorie der Architektur

am Departement Architektur der ETH Zürich
(Beschluss der Schulleitung vom 10.1.2012)

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003¹,

verordnet:

Art. 1 Grundsatz und Zuordnung

1 An der ETH Zürich wird ein Weiterbildungsmasterprogramm Master of Advanced Studies in Geschichte und Theorie der Architektur, im folgenden auch MAS gta genannt, durchgeführt.

2 Dieser MAS gta ist dem Departement Architektur (D-ARCH) zugeordnet und wird vom Institut für Geschichte und Theorie der Architektur durchgeführt.

Art. 2 Umfang, Form und Dauer

1 Der MAS gta umfasst 75 ECTS-Punkte und schliesst rund 750 Stunden Präsenzunterricht und betreute Tätigkeiten sowie eine Masterarbeit ein.

2 Der MAS gta ist als zweijähriges, berufsbegleitendes Teilzeitstudium konzipiert. Das Studium kann jährlich im Herbst aufgenommen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leitung des MAS einer Verlängerung des Studiums um höchstens vier Semester zustimmen.

3 Der Unterricht wird in Form von Vorlesungen, Seminaren, Übungen, individueller Betreuung, Exkursionen und Symposien erteilt. Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Abschlussarbeit. Sie wird benotet.

¹ RSETHZ 201.021

Art. 3 Leitung des MAS gta

1 Das Department Architektur bestimmt auf Vorschlag des Vorstehers/der Vorsteherin des Institutes für Geschichte und Theorie der Architektur den Delegierten/die Delegierte für den MAS gta. Diese/r bestimmt den Studienleiter oder die Studienleiterin des MAS gta.

2 Die Leitung des MAS gta liegt bei dem/der Delegierten und dem Studienleiter oder der Studienleiterin und wird von diesen in geeigneter Arbeitsteilung wahrgenommen.

3 Die Leitung repräsentiert den MAS gta nach innen und außen und stellt die Verbindung zum Departement Architektur her. Die Leitung ist für die Verwaltung von Finanzen, Personal und Räumen zuständig.

4 Die Leitung ist für die inhaltliche Ausrichtung und die organisatorische Durchführung des MAS gta verantwortlich. Sie bereitet das Studienprogramm vor und koordiniert zusammen mit dem Departement Architektur und dem Institut gta die Projekte und Seminare in zeitlicher, thematischer und personeller Hinsicht.

Art. 4 Zulassungsvoraussetzungen, Aufnahmeverfahren

1 Zum MAS gta kann zugelassen werden, wer über einen anerkannten, universitären Hochschulabschluss auf Masterstufe verfügt.

2 Bewerbungen von hoch qualifizierten Personen ohne universitären Masterabschluss, die den Nachweis von in der Regel mindestens zwei Jahren Berufspraxis und Zusatzqualifikationen in den erforderlichen Fachgebieten erbringen, können „sur dossier“ zum Studium zugelassen werden.

3 Die Zulassung zum MAS gta hängt ab von den Vorkenntnissen und Qualifikationen der Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die durch entsprechende Studienausweise und den Nachweis von Berufserfahrung zu belegen sind und gegebenenfalls in einem Aufnahmegespräch näher überprüft werden können.

4 Der Entscheid über die Aufnahme einer Studienbewerberin oder eines Studienbewerbers zum MAS gta hängt nebst den formellen und fachlichen Zulassungsvoraussetzungen auch vom Ergebnis des allfälligen Aufnahmegesprächs ab. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.

5 Die Leiterin/der Leiter des Zentrums für Weiterbildung überprüft und entscheidet, ob die Zulassungsvoraussetzungen der einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmer zum MAS gta erfüllt sind. Im positiven Fall entscheidet die Leitung des MAS gta über die Aufnahme in das MAS.

Art. 5 Einschreibung, Teilnehmerzahlen

1 Die Studierenden des MAS gta schreiben sich beim Zentrum für Weiterbildung der ETH Zürich ein.

2 Die Zahl der Teilnehmenden kann auf Antrag des/der Delegierten durch den Rektor/die Rektorin beschränkt werden. Vorerst wird die Teilnehmendenzahl auf maximal 8 Personen und im erweiterten Fall auf 10 Personen festgesetzt. Auf Antrag des/der Delegierten kann diese Beschränkung durch den Rektor/die Rektorin verändert werden.

3 Überschreitet die Zahl der Studienbewerber und -bewerberinnen die festgelegte Obergrenze, so gelten bei der Auswahl folgende Kriterien:

- Berufserfahrung;
- zusätzliche relevante Qualifikationen;
- Noten im Diplomausweis / Studienabschluss;
- Motivationsschreiben;
- interdisziplinäre Zusammensetzung der Teilnehmenden;
- Ergebnis eines allfälligen Aufnahmegesprächs;
- Empfehlungsschreiben / Referenzen.

Art. 6 Lehrziele, Studienablauf

1 Das MAS gta vermittelt die Grundzüge der Kunst- und Architekturgeschichte, führt in die Methodik des historisch-kritischen Arbeitens ein und befähigt die Studierenden zu selbständiger, (geistes-) wissenschaftlicher Arbeit. Sie erlangen darüber hinaus Fähigkeiten im Zeit- und Projektmanagement und verbessern ihre Präsentations- und Sprachtechniken.

2 Nach dem erfolgreichen Abschluss des MAS gta sind die Studierenden befähigt, komplexe architekturhistorische, architekturtheoretische und kulturgeschichtliche Probleme differenziert zu analysieren und richtig einzuordnen. Sie sind vertraut mit den vielfältigen Methoden wissenschaftlichen Arbeitens und haben die Fähigkeit erworben, eine umfassende wissenschaftliche Abhandlung zu verfassen. Das Studium qualifiziert für komplexe Aufgaben im Entwurfszusammenhang ebenso wie für wissenschaftliche Tätigkeiten an Hochschulen, in der Denkmalpflege sowie bei den Medien.

3 Die Vermittlung erfolgt in möglicher Zusammenarbeit folgender Institutionen:

- a. ETH Zürich: Professuren des Departements Architektur (D-ARCH);
- b. In- und ausländische Professuren und Dozierende anderer Hochschulen und Universitäten, die sich mit Fragen der Geschichte und Theorie der Architektur befassen;
- c. Fachleute aus dem Tätigkeitsfeld der Architekturgeschichte, -theorie und -vermittlung.

4 Im MAS gta werden Kenntnisse aus folgenden Lehrgebieten vermittelt:

- a. Kunst- und Architekturgeschichte;
- b. Geschichte und Theorie des Städtebaus;
- c. Kulturgeschichte der Moderne;
- d. Architekturtheorie;
- e. Architekturkritik und Architekturvermittlung;
- f. Architektur und Bildende Kunst/Design;
- g. Geisteswissenschaftliche Methoden;
- h. Wissenschaftstheorie.

Art. 7 Studienprogramm

1 Die Leitung des MAS gta legt nach Massgabe der verfügbaren Mittel für jedes Lehrgebiet die Lehrveranstaltungen fest.

2 Die Leitung des MAS gta legt das Programm der Lehrveranstaltungen fest. Sie gibt dieses den Teilnehmern und Teilnehmerinnen in geeigneter Weise bekannt.

3 Die Leitung des MAS gta sorgt für die Durchführung und Koordination des Unterrichts und der Leistungsnachweise.

Art. 8 Leistungsnachweise

1 Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen am MAS gta erhalten ECTS-Kreditpunkte für die absolvierten Lerneinheiten, wenn sie die entsprechenden Leistungsnachweise erbracht haben.

2 Die Leistungsnachweise werden in allen Lehrgebieten in Form von mündlichen Referaten und/oder schriftlichen Ausarbeitungen, Präsentationen, Übungen, Prüfungsgesprächen erbracht. Mindestens zwei Lehrgebiete müssen in drei Hausarbeiten vertieft werden.

3 Der Kandidat oder die Kandidatin legt als MAS–Abschlussarbeit eine schriftliche Masterarbeit vor. Die Masterarbeit behandelt ein mit der Leitung des MAS gta vereinbartes, selbst gewähltes Thema mit architektur- bzw. städtebauhistorischer oder architektur- bzw. städtebauteoretischer Relevanz.

4. Über die Annahme der Masterarbeit entscheidet die Leitung des MAS, abgestützt auf die Beurteilung der zuständigen Dozierenden auf Grund des Beurteilungsblatts mit vorgeschlagener Gesamtnote.

Art. 9 Wiederholung der Leistungskontrolle

1 Ist die Gesamtnote unter der Note 4.0, so legt die Leitung des MAS gta, abgestützt auf die Beurteilung der zuständigen Dozierenden, die noch zu erfüllenden Bedingungen für die Annahme fest.

2 Im Übrigen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Allgemeinen Verordnung über Leistungskontrollen an der ETH Zürich vom 10. September 2002².

Art. 10 Titel

1 Das erfolgreiche Bestehen der Leistungskontrolle wird mit einem Mastertitel bescheinigt.

² SR 414.135.1

2 Nach erfolgreichem Abschluss wird der Titel „Master of Advanced Studies ETH in Geschichte und Theorie der Architektur (MAS ETH gta)“ vergeben.

3 Zusammen mit der MAS-Urkunde wird ein Diploma Supplement nach den Richtlinien der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten abgegeben.

Art. 11 Schulgeld und Kostenbeitrag

Die Studierenden des MAS gta haben nach Artikel 6 Absatz 1 und Absatz 4 der Gebührenverordnung ETH-Bereich³ sowohl ein Schulgeld als auch einen Kostenbeitrag an die direkten Kosten des MAS zu entrichten.

Art. 12 Rechtspflege

Verfügungen, die aufgrund dieses Reglements erlassen werden, sind nach Massgabe des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren⁴ anfechtbar.

Art. 13 Inkrafttreten

Das Reglement tritt am 1.2.2012 in Kraft.

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Ralph Eichler

Der Generalsekretär: Hugo Bretscher

³ SR 414.132.1

⁴ SR 172.021